

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00326 vom 17. März 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2009.00326](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00326)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00326 du 17 mars 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00326 del 17 marzo 2011

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Unfall nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, eine psychische Gesundheitsschädigung herbeizuführen, ist nach der in BGE 115 V 133 ergangenen Rechtsprechung auf eine weite Bandbreite von Versicherten abzustellen. Dazu gehören auch jene Versicherten, die aufgrund ihrer Veranlagung für psychische Störungen anfälliger sind und einen Unfall seelisch weniger gut verkraften als Gesunde, somit im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung des Unfalles zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, weil sie aus versicherungsmässiger Sicht auf einen Unfall nicht optimal reagieren (BGE 115 V 135 Erw. 4b).

Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfall und psychischen Gesundheitsschädigungen ist im Einzelfall zu verlangen, dass dem Unfall für die Entstehung der Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit eine massgebende Bedeutung zukommt. Dies trifft dann zu, wenn er objektiv eine gewisse Schwere aufweist oder mit anderen Worten ernsthaft ins Gewicht fällt (vgl. RKUV 1996 Nr. U 264 S. 288 Erw. 3b; BGE 115 V 141 Erw. 7 mit Hinweisen). Für die Beurteilung dieser Frage ist an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei - ausgehend vom augenfälligen Geschehensablauf - folgende Einteilung vorgenommen wurde: banale beziehungsweise leichte Unfälle einerseits, schwere Unfälle andererseits und schliesslich der dazwischen liegende mittlere Bereich (BGE 115 V 139 Erw. 6; vgl. auch BGE 134 V 116 Erw. 6.1, 120 V 355 Erw. 5b/aa; SVR 1999 UV Nr. 10 Erw. 2). Bei der Einteilung ist nicht das Unfallerlebnis des Betroffenen massgebend, sondern das objektiv erfassbare Unfallereignis (vgl. BGE 120 V 355 Erw. 5b/aa, 115 V 139 Erw. 6; SVR 1999 UV Nr. 10 Erw. 2; RKUV 2005 Nr. U 549 S. 237, 1995 Nr. U 215 S. 91).

Bei schweren Unfällen ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychisch bedingter Erwerbsunfähigkeit in der Regel zu bejahen. Denn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung sind solche Unfälle geeignet, invalidisierende psychische Gesundheitsschäden zu bewirken (BGE 120 V 355 Erw. 5b/aa, 115 V 140 Erw. 6b; RKUV 1995 Nr. U 215 S. 90 Erw. 3b).

Bei Unfällen aus dem mittleren Bereich lässt sich die Frage, ob zwischen Unfall und Folgen ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, nicht aufgrund des Unfalles allein schlüssig beantworten. Es sind daher weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte beziehungsweise indirekte Folgen davon erscheinen, in eine Gesamtwürdigung

einzu beziehen. Als wichtigste Kriterien sind zu nennen:

- besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls;
- die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen;
- ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung;
- körperliche Dauerschmerzen;
- ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert;
- schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen;
- Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit (BGE 134 V 116 Erw. 6.1, 115 V 140 Erw. 6c/aa).

Der Einbezug sämtlicher objektiver Kriterien in die Gesamtwürdigung ist nicht in jedem Fall erforderlich. Je nach den konkreten Umständen kann für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs ein einziges Kriterium genügen. Dies trifft einerseits dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, welcher zu den schwereren Fällen im mittleren Bereich zu zählen oder sogar als Grenzfall zu einem schweren Unfall zu qualifizieren ist (vgl. RKUV 1999 Nr. U 346 S. 428, 1999 Nr. U 335 S. 207 ff.; 1999 Nr. U 330 S. 122 ff.; SVR 1996 UV Nr. 58). Andererseits kann im gesamten mittleren Bereich ein einziges Kriterium genügen, wenn es in besonders ausgeprägter Weise erfüllt ist, wie z.B. eine auffallend lange Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit infolge schwierigen Heilungsverlaufes. Kommt keinem Einzelkriterium besonderes beziehungsweise ausschlaggebendes Gewicht zu, so müssen mehrere unfallbezogene Kriterien herangezogen werden. Dies gilt umso mehr, je leichter der Unfall ist. Handelt es sich beispielsweise um einen Unfall im mittleren Bereich, der aber dem Grenzbereich zu den leichten Unfällen zuzuordnen ist, müssen die weiteren zu berücksichtigenden Kriterien in gehäuft oder auffallender Weise erfüllt sein, damit die Adäquanz bejaht werden kann. Diese Würdigung des Unfalles zusammen mit den objektiven Kriterien führt zur Bejahung oder Verneinung der Adäquanz. Damit entfällt die Notwendigkeit, nach anderen Ursachen zu forschen, die möglicherweise die psychisch bedingte Erwerbsunfähigkeit mitbegünstigt haben könnten (BGE 115 V 140 Erw. 6c/bb, vgl. auch BGE 120 V 355 Erw. 5b/aa; RKUV 2001 Nr. U 442 S. 544 ff., Nr. U 449 S. 53 ff., 1998 Nr. U 307 S. 448 ff., 1996 Nr. U 256 S. 215 ff.; SVR 1999 UV Nr. 10 Erw. 2).

### 3.2.1.1

3.2.1.1 Die Beschwerdegegnerin hat den Unfall vom 9. Juni 2008 als mittelschweren Unfall qualifiziert, ohne dass ein Grenzfall zu schweren oder zu den leichten Unfällen anzunehmen sei (Urk. 2 S. 7). Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, es werde nicht bestritten, dass das Unfallereignis in die mittlere Kategorie einzureihen sei. Da jedoch bereits ein oder maximal zwei der Kriterien zur Bejahung der Adäquanz genügen würden, falls der Unfall als mittelschwer an der Grenze zu den schweren Unfällen zu lokalisieren wäre, sei ein elektrotechnisches Gutachten zur Einschätzung der Schwere des Unfalls unerlässlich. Die Eindrücklichkeit des erlittenen Stromstosses könne nicht leichthin ohne Kenntnis technischer Details verneint werden. Auch im Niederspannungsbereich auftretende Stromstösse bei 420 Volt würden durchaus schwerwiegende Auswirkungen auf das Herz haben und eine Elektrisierung könne zu

Herzrhythmusstörungen, Bewusstlosigkeit und Atem-Kreislaufstörungen während, ohne dass eine äussere Verletzung deutlich sichtbar sei (Urk. 1 S. 4 f.).

3.2.2.2 Die Schwere des Unfalles bestimmt sich nach dem augenfalligen Geschehensablauf (BGE 115 V 139 Ingress Erw. 6) mit den sich dabei entwickelnden Kräfte (SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26, Erw. 5.3.1 [U 2/07]), nicht jedoch nach den Folgen des Unfalles oder nach den Begleitumständen, die nicht direkt dem Unfallgeschehen zugeordnet werden können. Derartigen dem eigentlichen Unfallgeschehen nicht zuzuordnenden Faktoren ist gegebenenfalls bei den Adäquanzkriterien Rechnung zu tragen. Dies gilt etwa für die - ein eigenes Kriterium bildenden - Verletzungen, welche sich die versicherte Person zuzieht, aber auch für - unter dem Gesichtspunkt der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindringlichkeit des Unfalls zu prägende - äussere Umstände, wie eine allfällige Dunkelheit im Unfallzeitpunkt oder Verletzungs- resp. gar Todesfolgen, die der Unfall für andere Personen nach sich zieht (Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2007 in Sachen Z., U 2/07, U 3/07, U 4/07, Erw. 5.3.1). Erlittene Körperverletzungen sind bei der Beurteilung der Schwere eines Unfalls insofern massgeblich, als daraus geschlossen werden kann, ob und inwieweit durch das Ereignis zerstörende und verletzende Kräfte freigesetzt wurden. Je gravierender die Verletzungsfolgen sind, umso eher ist auf ein mittelschweres oder schweres Unfallereignis zu erkennen. Dabei darf aber nicht einzig aufgrund der Unfallfolgen ohne Beantwortung der Frage nach der Schwere des Ereignisses an sich auf ein schweres oder mittelschweres Unfallereignis im Sinne der Rechtsprechung geschlossen werden (vgl. das von der Beschwerdegegnerin [Urk. 2 S. 7] zitierte Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 21. März 2003 in Sachen S., U 367/01, Erw. 4.2 mit Hinweis).

Der allein massgebliche augenfallige Geschehensablauf des Unfalls beschränkte sich hier darauf, dass der Beschwerdeführer beim Anfassen eines Stromkabels respektive eines Backofens mit beiden Händen einen Stromschlag erhielt, wobei er weder an der Stromquelle festgeklebte noch Stromein- oder Austrittsmarken erlitt (Urk. 9/4), was darauf schliessen lässt, dass die Dauer des Stromschlages kurz war. Daraufhin wurde er vom Strom nach hinten gestossen, es wurde ihm schwarz vor Augen, er verlor kurz das Bewusstsein und fiel zu Boden (Urk. 9/2 S. 2, Urk. 9/13 S. 3, Urk. 9/18 S. 2). Im Anschluss konnten keinerlei körperliche Beeinträchtigungen festgestellt werden. Insbesondere wurden im A. eine kardiale Ischämie oder eine relevante Herzrhythmusstörung (Urk. 9/4 S. 2) und später im D. neurologische Schäden ausgeschlossen (Urk. 9/18). Dies lässt darauf schliessen, dass der (im übrigen nicht sichtbare) Stromschlag für den Körper nicht überaus heftig ausfiel. Bei dieser Sach- und Rechtslage spielt es für die Bestimmung der Schwere des Unfalls letztlich keine Rolle, wie der Stromschlag aus elektrotechnischer Sicht beurteilt würde, auch wenn für die Gefährlichkeit eines Stromschlages neben der Höhe der elektrischen Spannung, der Stromdichte und der Stromstärke eine Rolle spielt, ob es sich um Wechselstrom oder Gleichstrom handelt und wie lange und über welchen Weg die Person vom elektrischen Strom durchflossen wird (vgl. [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org), Stichwort Stromunfall). Die Beschwerdegegnerin verzichtete daher zu Recht auf die Einholung eines elektrotechnischen Gutachtens. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist darin nicht zu erblicken (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 1. September 2009 in Sachen M., 8C\_964/2008, Erw. 3.2.1 mit Hinweisen). Auch ist aufgrund des

augenfalligen Geschehensablaufs mit der Beschwerdegegnerin von einem maximal mittelschweren Unfall auszugehen.

### E. 3.3

3.3.1.1 Zur Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs sind somit weitere unfallbezogene Kriterien, die nach den Erfahrungen des Lebens geeignet sind, eine psychische Fehlreaktion auszulösen, erforderlich, damit dem Unfall die vorausgesetzte massgebende Bedeutung zukommt (BGE 115 V 140 Erw. 6c/aa). Die Adäquanz ist hier nur zu bejahen, sofern eines der einschlägigen Kriterien in besonders ausgeprägter Weise erfüllt ist oder mehrere Kriterien zutreffen (BGE 115 V 141 Erw. 6c/bb). Und zwar müssten (bei einem mittelschweren Unfall) nach der Rechtsprechung mindestens drei Zusatzkriterien erfüllt sein, damit die Adäquanz des Kausalzusammenhangs zwischen den psychischen Beschwerden und dem Unfall bejaht werden könnte (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2010 in Sachen D., 8C\_9/2010, Erw. 3.6 mit Hinweis). Bei der Prüfung der einzelnen Kriterien sind nur die organisch bedingten Beschwerden zu berücksichtigen, während die psychisch begründeten Anteile, deren hinreichender Zusammenhang mit dem Unfall den Gegenstand der Prüfung bildet, ausgeklammert bleiben (Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 2007 in Sachen P., U 442/06, Erw. 4.1 mit Hinweis).

3.3.2 Die Kriterien der Schwere oder besonderen Art der erlittenen (somatischen) Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen, der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung der somatischen Beschwerden, der ärztlichen Fehlbehandlung, des schwierigen Heilungsverlaufs und der erheblichen Komplikationen sowie des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit sind mangels somatisch erheblicher Beschwerden ohne Weiteres auszuschliessen, nachdem sich der Schwerpunkt des Gesundheitsschadens und die ärztliche Behandlung nach dem Unfall mangels anfänglicher physischer Beschwerden und somatischer Verletzungen hauptsächlich auf die psychopathologische Symptomatik konzentriert hatten (Urk. 9/13, Urk. 9/18). Die Muskel- und Kopfschmerzen wurden einzig mit Physiotherapie und Medikamenten behandelt (Urk. 9/5-7), wobei die Kopfschmerzen als phänotypisch am Ehesten als vom Spannungstyp und wegen Analgetikaübergebrauchs beurteilt wurden (Urk. 9/18 S. 1). Die Muskelschmerzen besserten unter der Physiotherapie bereits nach wenigen Wochen (Urk. 9/18 S. 2). Die Arbeitsunfähigkeit schrieb Dr. E. \_\_\_ in seiner Beurteilung vom 27. März 2009 ausserdem dem Vermeidungsverhalten bei Stromquellen und elektrischen Geräten, mithin psychischen Umständen zu (Urk. 9/24 S. 5).

Das Kriterium der (somatisch bedingten) Dauerschmerzen ist vor diesem Hintergrund - wenn überhaupt - zumindest nicht in besonders ausgeprägter Weise erfüllt. Gleich verhält es sich mit dem Kriterium der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindringlichkeit des Unfalls. Besonders dramatische Begleitumstände ereigneten sich beim Unfall vom 9. Juni 2008 keine. Eine gewisse Eindringlichkeit ist dem Unfall sicher nicht abzuspüren. Im Vergleich zu anderen Unfällen, die in der Rechtsprechung als besonders eindringlich beurteilt wurden, ist die Eindringlichkeit objektiv betrachtet aber jedenfalls nicht in auffälliger Weise gegeben, nachdem der Beschwerdeführer durch den Stromschlag von der Stromquelle lediglich nach hinten weggestossen wurde (Urk. 9/18 S. 2), kurz bewusstlos wurde und zu Boden fiel, ohne festzukleben, ohne besonderen Aufprall am Boden und ohne dass Weiteres

vorfiel. Das Eidgenössische Versicherungsgericht bejahte das Adäquanzkriterium der besonderen Eindringlichkeit des Unfalls dagegen etwa bei einem Zusammenstoss mehrerer Personenwagen in einem Tunnel, bei dem der Lenker des vorausfahrenden Fahrzeugs getötet und derjenige des entgegenkommenden Fahrzeugs schwer verletzt wurde und ein Fahrzeug an der Tunnelwand hochgetrieben wurde und hierauf in den von der Versicherten gesteuerten Personenwagen stiess (RKUV 1999 Nr. U 335 S. 207 ff.; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. Oktober 2005 in Sachen A., U 424/04, Erw. 6.2 mit weiterer Kasuistik).

3.4 Zusammenfassend liegen demnach von den massgeblichen Adäquanzkriterien gemäss BGE 115 V 133 höchstens zwei, und diese jedenfalls nicht in ausgeprägter Weise vor, was zu einer Verneinung der Adäquanz bei Fallabschluss per 8. April 2009 (Urk. 9/26) führt. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Juli 2009 (Urk. 2) ist daher nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Daniel Richter

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

- Swica Gesundheitsorganisation, Versicherten-Nr. F.\_\_\_\_ Rämmerstrasse 38, 8400 Winterthur

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.